

Jugendordnung der Tanzsportjugend im Tanzsportclub Grün-Gelb Erfstadt

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Tanzsportjugend im Tanzsportclub Grün-Gelb Erfstadt e.V. sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sowie alle im Bereich der Jugend gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

Die Tanzsportjugend im TSC führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Tanzsportjugend sind:

- a: Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b: Förderung des Verständnisses und des Zusammenhalts
- c: Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßen Gesellung
- d: Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen

§ 3 Organe

Organe der Tanzsportjugend im TSC sind

Die Jugendversammlung
Der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung – ordentliche und außerordentliche- ist das höchste Organ der Tanzsportjugend im TSC. Sie besteht aus den Mitgliedern der Tanzsportjugend im TSC und aus den Mitgliedern des Jugendausschusses. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a. Wahl des Jugendsprecher und des Vertreters (beide unter 21 Jahre)
- b. Wahl des Jugendwartes (über 21 Jahre)
- c. Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- d. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- e. Entlastung des Jugendausschusses

3. Den Vorsitz führt der Jugendsprecher. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Hauptversammlung des TSC statt und wird von Jugendwart gemäß den Bestimmungen des TSC einberufen. Auf Antrag von 20 % der Mitglieder hat der Jugendwart eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.

Alle weitere Mitglieder des TSC können als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

Während jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Jugendsprecher abgezeichnet, von jedem Clubmitglied gesehen werden kann.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendsprecher, seinem Stellvertreter und dem Jugendwart und wird für 2 Jahre gewählt. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung des TSC und den Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Jugendausschuss selbst.

§ 6 Beiträge

Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Zahlungserleichterungen oder Erlaß gewähren.

§7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer Jugendversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Es müssen 75 % der Mitglieder der Tanzsportjugend anwesend sein, von denen 2/3 der Änderung zustimmen müssen

§ 8 Gültigkeit

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 29.01.1980 beschlossen und tritt am 01.02.1980 in Kraft